

C.) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) IM SINNE DES §4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
2. DACHFORM: SATTELDACH 18°-24°, DACHDECKUNG NATURROTE DACHZIEGEL, SOCKELHÖHE MAX. 0,30m, DACHÜBERSTAND ORTGANG MIND. 1,40m, TRAUFE MIND. 1,30m.
3. GARAGEN: ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (TRAUFE) MAX. 2,75m, SATTELDÄCHER MIT 18°-24° DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG AUS NATURROTEN DACHZIEGELN. VOR GARAGEN MUSS EIN MINDESTABSTAND VON 5,0m ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE EINGEHALTEN WERDEN.
4. EINFRIEDUNGEN: NUR HOLZZÄUNE UND HECKENPFLANZEN AUS BODENSTÄNDIGEN GEWÄCHSEN, HÖHE MAX. 1,0m ÜBER STRASSEN-, GEHSTEIG- ODER GELÄNDEOBERKANTE. OBERFLÄCHEN DER HOLZZÄUNE MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL, OHNE DECKENDEN ANSTRICH. SOCKELHÖHE MAX. 15cm ÜBER STRASSEN- ODER GEHSTEIGOBERKANTE. TORE IN EINFRIEDUNGEN, DURCH DIE GARAGEN ODER KFZ-STELLPLÄTZE ZU ERREICHEN SIND, MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIND. 5,0m ENTFERNT SEIN. DER PLATZ ZWISCHEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGE UND DEM ZURÜCKGESETZTEN TOR MUSS STÄNDIG ZUM ABSTELLEN VON KFZ FREIGEHALTEN UND DARF NICHT DURCH KETTEN ODER ANDERE EINRICHTUNGEN ABGESPERRT WERDEN. TÜREN UND TORE DÜRFEN NICHT IN DEN LICHTRAUM VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN AUFSCHLAGEN.
5. FREIHALTEN VON SICHTFLÄCHEN (SICHTDREIECKE): INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE STRASSEN OBERKANTE IN DER STRASSENMITTE BEI ENDAUSBAU UM NICHT MEHR ALS 1,0m ÜBERRAGEN. AUCH DÜRFEN DORT KEINE DIESER MASS ÜBERSCHREITENDE ANLAGEN ERRICHTET, NOCH GEGENSTÄNDE GELAGERT WERDEN.
6. DIE ABSTANDSFLÄCHEN BEMESSEN SICH NACH ART. 6 UND 7 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO).
7. ALS GEBÄUDEFORM IST EIN KLARER, RUHIGER BAUKÖRPER VORZUSEHEN. DAS SEITENVERHÄLTNISS DER BAUKÖRPER MUSS WENIGSTENS 4:5 BETRAGEN, WOBEI DER FIRST JEWEILS PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES ANZUORDNEN IST.
8. DIE TÜR- UND FENSTERÖFFNUNGEN MÜSSEN IN EINEM AUSGEWOGENEN VERHÄLTNISS ZUR WANDFLÄCHE STEHEN, DIE WANDFLÄCHE MUSS DABEI DEUTLICH ÜBERWIEGEN. ES SIND NUR STEHENDE ÖFFNUNGSFORMATE ZU WÄHLEN, GRÖßERE

ÖFFNUNGSFLÄCHEN SIND SYMMETRISCH ZU UNTERTEILEN. DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG, DACHFLÄCHENFENSTER NUR FÜR NEBENRÄUME ZULÄSSIG.

9. DIE FASSADEN SIND IN EINER FLÄCHIGEN, ORTSÜBLICHEN ART ZU VERPUTZEN, DIE HOLZVERSCHALUNGEN SIND AUS HEIMISCHEN HÖLZERN UND OHNE DECKENDE ANSTRICHE AUSZUFÜHREN. FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFF, ALUMINIUM ETC. SIND UNZULÄSSIG.
10. SÄMTLICHE TELEFON- UND STROMANSCHLÜSSE MÜSSEN MITTELS ERDKABEL AUSGEFÜHRT WERDEN. FERNSEH-EINZELANTENNEN ÜBER DACH SIND NICHT ZULÄSSIG, DA FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET KABELFERNSEHEN VORGESEHEN IST.
11. DIE MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE BETRÄGT FÜR WOHNGEBÄUDE 6,80m. DIE WANDHÖHE IST DAS MASS VON DER GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER DACHHAUT ODER BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND. DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE TRAUFESEITE DES GEBÄUDES.
12. QUERGIEBEL SIND BAUKÖRPERBEZOGEN MITTIG ANZUORDNEN UND AUS DER TRAUFE DES HAUPTDACHES HERAUS ZU ENTWICKELN. DIE BREITE DES QUERGIEBELS DARF VON AUSSENKANTE FUSSPFETTE BIS AUSSENKANTE FUSSPFETTE GEMESSEN MAXIMAL 50% DER LÄNGE DES HAUPTDACHES BETRAGEN. ALS DACHNEIGUNG SIND MAXIMAL 35° ZULÄSSIG. DIE FIRSTHÖHE DES QUERGIEBELS MUSS MIND. 40cm UNTER DERJENIGEN DES HAUPTDACHES LIEGEN. JE GEBÄUDESEITE IST MAX. EIN QUERGIEBEL ZULÄSSIG.

Inzell, 28.01.11

Hobmaier, A. Bürgermeister

